

Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung des in Washington abgeschlossenen Abkommens

vom 27. Juni 1946

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. Juni 1946¹,
beschliesst:*

Art. 1

Das am 25. Mai 1946² zwischen den Vertretern des Bundesrates einerseits und der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland anderseits abgeschlossene Abkommen wird genehmigt.

Art. 2

Über die Verwendung des aus der Liquidierung sich ergebenden Anteils der Schweiz beschliesst auf Antrag des Bundesrates die Bundesversammlung.

Art. 3

Der Bundesrat wird beauftragt und ermächtigt, die zur Durchführung des Abkommens vom 25. Mai 1946³ erforderlichen Vorschriften zu erlassen und diese nötigenfalls mit Strafbestimmungen zu versehen. Der Bundesrat erstattet darüber regelmässig der Bundesversammlung Bericht.

BS 14 355

¹ BBl 1946 II 714

² SR 0.982.1

³ SR 0.982.1

